




# Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

An die Tierschutzreferenten und  
-referentinnen der Länder

Datum 15. Januar 2013  
Name Drs. Jäger/Maisack  
Durchwahl 0711 126-2450  
Aktenzeichen SLT-9185.10-01  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Vorschläge für Änderungsanträge zu dem vom BMELV am 01.11.2012 vorgelegten Entwurf für eine „Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung - TierSchVersV, BRDS 670/12)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im folgenden aufgeführten Antragsvorschläge möchten wir Ihnen zur weiteren Verwendung zur Verfügung stellen. Insbesondere Nr. 20, 21 und 26 könnten sich u. E. für Entschließungsanträge eignen.

## 1. Ersetzung von „erforderlich“ durch „unerlässlich“ in § 1 Absatz 2 Nr. 1

### Antrag:

**In § 1 Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „erforderlich“ durch das Wort „unerlässlich“ ersetzt.**

### Begründung:

Nach der Systematik, die in § 7 Absatz 1 Satz 2 und in § 7 a Absatz 2 Nr. 2 und 3 TierSchG n. F. (und ebenso in § 7 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 TierSchG a. F.) zum Ausdruck kommt, können die Zwecke, die mit Tierversuchen angestrebt werden, eine Einschränkung von Anforderungen des Tierschutzes nur rechtfertigen, wenn die jeweilige Einschränkung im Hinblick auf den Versuchszweck sowohl unerlässlich als auch ethisch vertretbar ist (d. h. die jeweilige Einschränkung muss unbedingt erforderlich sein, um den Versuchszweck zu erreichen, und der von dem Versuchszweck ausgehende wissenschaftliche Nutzen muss so groß sein, dass ihm gegenüber den

Belastungen der Tiere ein höheres Gewicht beizumessen ist). Das muss auch für die Anforderungen an die Haltung und Pflege der Tiere gelten. Diesem strengen Prüfungsmaßstab entspricht es, dass Ausnahmen von den Haltungs- und Pflegeanforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 nur dann genehmigt werden können, wenn feststeht, dass die jeweilige Ausnahme im Hinblick auf den Zweck des Tierversuchs unerlässlich ist. Eine solche Unerlässlichkeit schließt dann auch (nach § 7a Absatz 2 n. F.) die ethische Vertretbarkeit ein.

**2. Sicherstellung, dass vom Erfordernis des § 4 Absatz 1 Satz 3 TierSchG, wonach Tötungen nur durch sachkundige Personen durchgeführt werden dürfen, nur abgewichen wird, soweit dies nach dem bisher geltenden Tierschutzrecht, nämlich nach § 10 Absatz 2 Satz 3 TierSchG a. F., zulässig war.**

Antrag:

**In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Tätigkeiten“ die Wörter „im Rahmen eines zulässigen Tierversuchs zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung“ eingefügt. Die Wörter "zu Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Weiterbildungszwecke" werden gestrichen.**

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung der Verordnung an § 4 Absatz 1 Satz 3 TierSchG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 TierSchG darf ein Wirbeltier töten nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Die Tötung eines Wirbeltiers darf also nur durch den Sachkundigen selbst durchgeführt werden; der nicht Sachkundige darf dem Sachkundigen zwar zuschauen und evtl. auch Helferdienste leisten, aber keinesfalls selbst töten.

Die einzige gesetzliche Ausnahme hiervon ist in § 10 Absatz 2 Satz 3 TierSchG a. F. vorgesehen: Danach darf im Rahmen eines gesetzlich zulässigen (insbesondere also auch ordnungsgemäß angezeigten sowie die Grenzen der Unerlässlichkeit einhaltenden) Tierversuchs zur Aus-, Fort oder Weiterbildung ein nicht Sachkundiger in Anwesenheit und unter Aufsicht eines Sachkundigen töten. Nach der amtl. Begründung (BR-Drucks. 670/12 S. 53) ist beabsichtigt, diesen Rechtsstandard beizubehalten, d. h. Tötungen durch Nicht-Sachkundige in Anwesenheit und unter Aufsicht Sachkundiger nur im Rahmen erlaubter Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung zuzulassen. Dies muss dann aber auch im Wortlaut des § 3 Absatz 1 Satz 2 zum Ausdruck kommen, damit nicht das Missverständnis entsteht, als sei Nicht-Sachkundigen das Töten in Anwesenheit und unter Aufsicht Sachkundiger auch außerhalb erlaubter Tierversuche zur Aus-Fort- oder Weiterbildung oder bei Nicht-Einhaltung der für solche Tierversuche geltenden formellen (z. B. Anzeige) und materiellen (z. B. Unerlässlichkeit) Voraussetzungen erlaubt.

**3. Klarstellung, dass bei tierschutzrelevanten Änderungen in einer nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 TierSchG erlaubnispflichtigen Einrichtung auch eine Änderung dieser Erlaubnis nötig ist**

Antrag:

In § 13 Absatz 2 werden nach den Wörtern "unverzüglich anzuzeigen" die Wörter „und eine Änderung der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes zu beantragen“ eingefügt. An die Stelle des bisherigen Satzes 2 tritt folgender neuer Satz 2: „§§ 11 und 12 dieser Verordnung sowie § 11 Absatz 5 Satz 2 bis 5 des Tierschutzgesetzes gelten entsprechend.“

Begründung:

Nach Art. 20 Abs. 3 der EU-Tierversuchsrichtlinie ist für jede erhebliche Änderung der Struktur oder Funktionsweise einer Einrichtung, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken *könnte*, eine *Erneuerung der Zulassung* erforderlich.

Änderungen bei dem Personenkreis nach § 12 Satz 1 Nummer 4 bis 6 oder bei der Art der betroffenen Tiere sind stets Änderungen, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken *können*.

Folglich bedarf es in solchen Fällen einer Erneuerung der Zulassung, also einer Änderung der nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 TierSchG erteilten Erlaubnis.

Die nach der EU-Richtlinie in einem solchen Fall erforderliche *Erneuerung der Zulassung* darf nicht auf ein bloßes Anzeigeverfahren heruntergestuft werden, in dem bereits ein Schweigen der Behörde auf die Anzeige als Erteilung einer geänderten Erlaubnis gewertet wird. Ebenso wie die Zulassung, also die Erst-Erlaubnis, einen Willensakt der Behörde (also ein aktives, positives Tun, nämlich den Verwaltungsakt nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TierSchG) voraussetzt, bedarf es auch für die Änderung oder Erneuerung der Erlaubnis eines solchen Verwaltungsakts. Dabei liegt es nahe, die Anforderungen, die für den Erstantrag in § 11 und 12 beschrieben sind, auch für den Änderungsantrag gelten zu lassen, und die Bearbeitungsfrist nach § 11 Abs. 5 S. 2 bis 5 auch auf das Änderungsverfahren anzuwenden. Durch die Nicht-Geltung von § 11 Abs. 5 Satz 1 TierSchG n. F. wird zudem klargestellt, dass die Einrichtung während des Änderungsverfahrens bis zur Erteilung oder Verweigerung der geänderten Erlaubnis weitergeführt werden kann.

#### **4. Einführung eines Zulassungserfahrens für Personen, die Tierversuche planen oder durchführen**

##### Antrag:

**Nach § 16 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „Die zuständige Behörde erteilt Personen, die Tierversuche planen oder durchführen wollen, auf Antrag eine Zulassung für eine bestimmte Art von Tierversuchen, wenn nachgewiesen wird, dass die Personen über die nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die nach Absatz 1 Satz 2 - 5 erforderlichen Ausbildungsabschlüsse für Tierversuche der jeweiligen Art verfügen. Die Zulassung wird auf höchstens fünf Jahre befristet.“**

##### Begründung:

Nach Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2010/63/EU gewährleisten die Mitgliedstaaten die erforderliche Sachkunde des mit der Planung und Durchführung von Tierversuchen befassten Personals "durch Zulassungen oder mit Hilfe anderer Mittel". In Erwägungsgrund Nr. 28 wird dazu ausgeführt: "Die Mitgliedstaaten sollten durch eine Zulassung oder auf anderem Wege sicherstellen, dass das Personal angemessen ausgebildet und geschult wird und sachkundig ist."

Sicherzustellen, dass alle Personen, die sich an der Planung und Durchführung von Tierversuchen beteiligen wollen, die dafür erforderlichen *aktuellen* Kenntnisse und Fähigkeiten haben und über die nötigen Ausbildungsabschlüsse verfügen, ist - auch im Licht der Staatszielbestimmung 'Tierschutz' in Art. 20a GG - ein besonders wichtiger Tierschutzbelang.

Deswegen werden im Einklang mit der Richtlinie und mit Art. 20a GG für Personen, die Tierversuche planen oder durchführen wollen, befristete personenbezogene Zulassungen vorgesehen, denen eine behördliche Prüfung der für Tierversuche der jeweiligen Art erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Ausbildungsabschlüsse vorausgeht.

Zugleich wird damit das Genehmigungsverfahren für Versuchsvorhaben nach § 8 TierSchG wesentlich entlastet. Durch die vorherige, personenbezogene Zulassung wird der Genehmigungsbehörde die Aufgabe abgenommen, mit Bezug auf die an dem Versuchsvorhaben beteiligten Personen die Sachkundeprüfung nach § 16 der Verordnung in eigener Zuständigkeit und innerhalb der kurzen Frist des § 32 durchführen zu müssen.

#### **5. Betäubungspflicht bei Tierversuchen, die ohne eine Betäubung dem Versuchstier starke Schmerzen zufügen würden**

##### Antrag:

**In § 17 Absatz 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „zu schweren Verletzungen“ die Wörter „oder starken Schmerzen“ eingefügt; die Wörter „die starke Schmerzen hervorrufen können“ werden gestrichen.**

Begründung:

Nach Art. 14 Abs. 1 der EU Tierversuchsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten berechtigt, einen Tierversuch ohne Betäubung zuzulassen, wenn sie eine Betäubung für „unangemessen“ halten. Nach Art. 14 Abs. 2 „berücksichtigen“ die Mitgliedstaaten bei ihrer Entscheidung über die Angemessenheit/Unangemessenheit der Verabreichung von Betäubungsmitteln einerseits die Schmerzen, Leiden und Ängste der Versuchstiere und andererseits den Versuchszweck. Ein solches „Berücksichtigen“ schließt auch ein, dass die Mitgliedstaaten bei der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Tierversuch betäubungslos zugelassen werden soll, eine Abwägung zwischen der Schwere der Schmerzen, Leiden und Ängste der Tiere einerseits und dem Versuchszweck andererseits vollziehen. Dadurch werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, diese Abwägung in ihrer Gesetz- oder Verordnungsgebung auch dahingehend zu vollziehen, dass starke Schmerzen nicht zulässig sein sollen, so dass in solchen Fällen unabhängig vom Versuchszweck stets und ausnahmslos eine Betäubung durchgeführt werden muss.

Das Nutzen dieser Ermächtigung entspricht sowohl dem Staatsziel Tierschutz in Art. 20 a GG als auch den in der Bevölkerung ganz überwiegend vorherrschenden Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen zum Umgang des Menschen mit dem Tier. Deshalb wird die betäubungslose Durchführung eines Tierversuchs verboten, wenn den Tieren anderenfalls starke Schmerzen zugefügt würden

**6. Keine Einschränkung des Mehrfachverwendungsverbots gegenüber § 9 Absatz 2 Nr. 5 Tierschutzgesetz bisherige Fassung**

Antrag:

**In § 18 Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter "nicht in einem Tierversuch verwendet wird, der nach Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU als "schwer" einzustufen ist" gestrichen und stattdessen die Wörter *keinen Leiden oder Schäden und nur unerheblichen Schmerzen ausgesetzt sein wird oder das weitere Versuchsvorhaben nach Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU als „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ einzustufen ist ersetzt.***

Begründung:

Die Änderung dient der Aufrechterhaltung der Einschränkungen, die in § 9 Absatz 2 Nr. 5 Tierschutzgesetz bisherige Fassung für eine Mehrfachverwendung von Tieren vorgesehen waren. Sie entspricht damit dem Ziel, den bisher bestehenden Tierschutzstandard aufrechtzuerhalten.

In Absatz 2 wird zwar auch nach der Neufassung über den Tierschutzstandard in § 9 Absatz 2 Nr. 5 Tierschutzgesetz bisherige Fassung hinausgegangen (insoweit, als mit behördlicher Genehmigung der erneute Tierversuch über die Schweregrade „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ und „gering“ hinausgehen und den Schweregrad „mittel“ erreichen kann). Das erscheint aber in Anbetracht der vorgeschalteten behördlichen Genehmigung vertretbar.

## **7. Keine Verwendung streunender oder verwilderter Haustiere**

Antrag:

**§ 21 wird wie folgt neu gefasst: „Die Verwendung streunender oder verwilderter Tiere von Tierarten, die üblicherweise in menschlicher Obhut gehalten werden, ist verboten.“**

Begründung:

Ein generelles Verbot von Tierversuchen an streunenden oder verwilderten Tieren von Haustierarten ist mit Art. 11 der EU-Tierversuchsrichtlinie vereinbar. Das geltende deutsche Tierschutzrecht sieht eine Verwendung streunender oder verwilderter Haustierarten nicht vor. Eine Notwendigkeit für eine solche Verwendung besteht nicht, auch nicht in Ausnahmefällen.

## **8. Anpassung von § 22 an Art. 7 Absatz 1 Buchstabe a der EU-Richtlinie**

Antrag:

**In § 22 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden im Anschluss an die Wörter „Nummer 2“ die Wörter „Buchstabe a“ eingefügt.**

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Anpassung an Art 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/63/EU.

## **9. Keine Tierversuche an Menschenaffen**

Antrag:

**In § 25 Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden anschließend die Wörter „soweit diese nicht der Erhaltung dieser Arten oder den Menschenaffen selbst dienen“ angefügt.**

**Absatz 2 wird gestrichen.**

Begründung:

Die Änderung entspricht Ziffer 33 der Stellungnahme des Bundesrats vom 6. 7. 2012 zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG (Bundesrats-Drucksache 300/12 - Beschluss).

**10. Keine Tierversuche an anderen nicht-menschlichen Primaten über Art. 8 Absatz 1 der EU-Tierversuchsrichtlinie hinaus**

Antrag:

**§ 23 Absatz 3 wird gestrichen.**

Begründung:

§ 23 Absatz 3 entspricht der Schutzklausel des Art. 55 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU. Von dieser Schutzklausel soll jedoch kein Gebrauch gemacht werden. Ein solcher Verzicht ist mit der Richtlinie vereinbar: Nach Art. 55 Absatz 1 der Richtlinie steht es im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie bei Vorliegen eines der dort genannten Ausnahmefälle einen Tierversuch mit Primaten über Art. 8 Absatz 1 hinaus vorläufig genehmigen (und anschließend das in Art. 55 Absatz 4 näher beschriebene Verfahren einleiten) oder nicht; wenn es aber demnach *im Einzelfall* in das Ermessen eines Mitgliedstaats gestellt ist, ob er einen Tierversuch mit Primaten über Art. 8 Absatz 1 der Richtlinie hinaus ausnahmsweise ermöglicht, dann steht es auch in seinem Ermessen, *generell* zu entscheiden, dass er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, dass er also die Schutzklausel des Art. 55 Absatz 1 nicht oder nur teilweise nicht in sein nationales Recht aufnimmt.

Die EU-Kommission hat formuliert: „Die Verwendung von Primaten für Test- und Versuchszwecke bedeutet enormes Leid für diese Tiere und muss daher aus ethischen Gründen mit allen möglichen Mitteln vermieden werden“ (vgl. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Abschluss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuchszwecke verwendeten Wirbeltiere, KOM 96, 293 endg., CNS 198). Das spricht dafür, Tierversuche an nicht-menschlichen Primaten nur innerhalb der Grenzen zuzulassen, die Art. 8 Absatz 1 der EU-Tierversuchsrichtlinie vorsieht. Hinzu kommt, dass die Ausnahmen, die dort (und in § 23 Absatz 2) von dem grundsätzlichen Verbot solcher Tierversuche zugelassen worden sind, bereits sehr weit reichend sind. Es ist folglich kein überwiegend schutzwürdiges menschliches Interesse daran erkennbar, diese sehr weit gehenden Aus-

nahmen durch die in § 23 Absatz 3 geregelte Zulassung des Schutzklauselverfahrens nach Art. 55 Absatz 1 der EU-Richtlinie nochmals beträchtlich zu erweitern.

Der Ausschluss von Tierversuchen an nicht-menschlichen Primaten dort, wo es lediglich um leichte, weder lebensbedrohliche noch die körperliche oder geistige Funktionsfähigkeit vermindernde Krankheiten, Leiden, Körperschäden und körperliche Beschwerden bei Menschen geht, entspricht den mehrheitlichen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen zum Umgang mit diesen Tieren.

**11. Bislang keine richtlinienkonforme Umsetzung der Schmerz-Leidens-Grenze des Artikel 15 Absatz 2 der EU-Tierversuchsrichtlinie durch § 26; Vorschlag, in § 26 von der Schutzklausel des Art. 55 Absatz 3 der EU-Tierversuchsrichtlinie keinen Gebrauch zu machen**

Antrag:

**§ 26 wird wie folgt neu formuliert: „Tierversuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern, die bei den verwendeten Tieren zu voraussichtlich länger anhaltenden oder sich wiederholenden starken Schmerzen oder schweren Leiden führen, die nicht gelindert werden können, sind verboten.“**

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung entspricht Art. 15 Absatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU.

Art. 15 Absatz 2 enthält ein grundsätzliches Verbot von Tierversuchen, wenn diese zu Schmerzen, Leiden oder Ängsten führen, die nach ihrer Intensität stark bzw. schwer sind, und die voraussichtlich lang anhalten und nicht so weit gelindert werden können, dass sie nicht mehr die beschriebene Intensität besitzen. Dieses Verbot wird durch die von der Bundesregierung vorgesehene Formulierung in § 26 Absatz 1 nicht richtlinienkonform umgesetzt, denn danach sollen solche schwerst belastenden Tierversuche im Gegensatz zur Vorgabe der EU-Richtlinie nicht grundsätzlich verboten sondern grundsätzlich erlaubt sein. Darin liegt kein bloßer Formulierungsunterschied, sondern eine inhaltliche Divergenz zu Art. 15 Absatz 2 der EU-Richtlinie und somit ein Verstoß gegen Art. 288 Absatz 3 AEUV.

Das in der EU-Richtlinie enthaltene Verbot der Zufügung lang anhaltender oder länger andauernder (vgl. Erwägungsgrund Nr. 23) starker Schmerzen, schwerer Leiden oder schwerer Ängste kann nicht dadurch umgesetzt werden, dass es, wie von der Bundesregierung in § 26 Absatz 2 Satz 1 vorgesehen, auf „dauerhaft“ anhaltende starke Schmerzen oder schwere Leiden beschränkt wird. Denn ein Zustand, der dauerhaft anhält oder „dauerhafter Natur“ ist (so die amtliche Begründung zu § 26), währt deutlich länger als ein Zustand, der lediglich „lang anhält“ (so Art. 15 Abs. 2 der EU-Richtlinie) oder „länger andauert“ (so Erwägungsgrund Nr. 23 der EU-



Richtlinie). Dauerhaft oder von dauerhafter Natur sind Schmerzen und Leiden, wenn sie lebenslang oder zumindest sehr lang andauern. Demgegenüber reicht für einen länger anhaltenden Zustand bereits eine signifikant kürzere Zeitspanne aus. Je schlimmer die Schmerzen oder Leiden sind, die einem Tier zugefügt werden, eine desto kürzere Zeitdauer genügt, um sie als länger anhaltend einzustufen. Dabei ist nicht auf das Zeitempfinden des Menschen abzustellen, sondern auf das meist wesentlich geringere Vermögen des Tieres, physischem oder psychischem Druck standhalten zu können. Das Tatbestandsmerkmal „länger anhaltend“ kann bereits durch eine mäßige Zeitspanne erfüllt werden. Dies muss, wenn Art. 15 Absatz 2 der Richtlinie im Einklang mit Art. 288 Absatz 3 AEUV umgesetzt werden soll, im Wortlaut der Umsetzungsnorm zum Ausdruck kommen.

Dass Schmerzen, Leiden und Ängste, die sich wiederholen, den lang anhaltenden oder länger andauernden Schmerzen, Leiden und Ängsten wertmäßig gleich zu stellen sind, entspricht dem geltenden deutschen Tierschutzrecht (vgl. u. a. § 17 Nr. 2 Buchstabe a und b TierSchG). Es dient damit der Aufrechterhaltung des bisherigen Tierschutzstandards, an dieser Gleichstellung festzuhalten.

Von der Schutzklausel des Art. 55 Absatz 3 der Richtlinie sollte kein Gebrauch gemacht werden. Zwar *muss* jeder Mitgliedstaat das in Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehene Verbot schwerst belastender Tierversuche umsetzen und die Einhaltung dieses Verbots gewährleisten. Demgegenüber *kann* er nach Art. 55 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie Ausnahmen von diesem Verbot vorsehen, indem er eine vorläufige Maßnahme zur Genehmigung eines solchen Tierversuchs beschließt. Die Schutzklausel räumt also den Mitgliedstaaten lediglich die *Möglichkeit* ein, Ausnahmen von dem Verbot vorzusehen und zu genehmigen. Ihr Wortlaut weist auf eine *Ermächtigung* und nicht auf eine *Pflicht* der Mitgliedstaaten hin, das von Art. 15 Absatz 2 vorgesehene Verbot schwerst belastender Tierversuche zu relativieren. Da die Schutzklausel den Mitgliedstaaten *im Einzelfall* Ermessen einräumt, ob von dem Verbot ausnahmsweise abgewichen werden soll, muss es auch *generell* im Ermessen der Mitgliedstaaten stehen, ob sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollen. Wenn die Entscheidung über die Zulässigkeit eines an sich verbotenen Tierversuchs im Einzelfall im Ermessen eines Mitgliedstaats steht, muss sich diese Entscheidungskompetenz auch auf die Frage der grundsätzlichen Unzulässigkeit dieser Art von Versuchen und somit auf einen generell-abstrakten Ausschluss von solchen Ausnahmen erstrecken. Art. 55 Absatz 3 Satz 2 der EU-Richtlinie steht nicht entgegen, denn dieser Satz ist dahin zu verstehen, dass damit lediglich exemplarisch eine Möglichkeit aufgezeigt werden soll, wie die Mitgliedstaaten Ausnahmen von dem Verbot des Art. 15 Absatz 2 auch nur beschränkt zulassen können; ein darüber hinausgehender, gänzlicher Ausschluss solcher Ausnahmen soll dadurch nicht verhindert werden, sondern entspricht der allgemeinen Zielsetzung der EU-Richtlinie, den Schutz der Tiere zu verbessern.

Der Nichtgebrauch von der Schutzklausel des Art. 55 Absatz 3 der Richtlinie entspricht dem Optimierungsgebot aus Art. 20a GG, wonach der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber dort, wo ihm EU-Richtlinien Spielräume für die Verwirklichung von mehr oder weniger Tierschutz einräumen, den jeweiligen Spielraum „nach oben“, also im Sinne der Verwirklichung eines möglichst hohen Tierschutzniveaus nutzen sollte. Mit den Grundrechten, insbesondere der Forschungsfreiheit nach Art. 5 Absatz 3 GG,

ist die absolute Geltung des Verbots von schwerst belastenden Tierversuchen vereinbar. Die Zufügung schwerster Belastungen tangiert den Kernbereich des ethischen Tierschutzes. Ein entsprechendes, absolut geltendes Verbot dient dem allgemein konsensfähigen Anliegen der Leidensminimierung, entspricht den überwiegenden Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen in der Gesellschaft und verwirklicht den dem Tierschutzgesetz zugrunde liegenden Wert des ethisch fundierten Tierschutzes und den durch Art. 20a GG anerkannten Eigenwert der Tiere. Die Zufügung von Schmerzen, Leiden und Ängsten, die bereits von ihrer Intensität her stark bzw. schwer sind, und die dadurch, dass sie länger anhalten oder sich wiederholen den Grad „sehr schwer“ oder „schwerst“ erreichen, stellt per se eine nicht zu rechtfertigende Verletzung des durch Art. 20a GG geschützten Eigenwerts der Tiere dar. Demgegenüber entspricht die Annahme eines absolut geschützten und durch keine Abwägung mehr relativierbaren Kernbereichs des Tierschutzes diesem Eigenwert. Eine endlose Abwägbarkeit, auch bei schwersten Schmerzen und Leiden, würde dazu führen, dass Tierschutzinteressen immer, auch bei schwerster Verletzung, menschlichen Nutzungsansprüchen untergeordnet und zur Erreichung menschlicher Ziele ausgeblendet werden könnten. Demgegenüber ist die Festlegung einer absoluten, der Abwägung entzogenen äußersten Schmerz-Leidens-Grenze notwendig, weil anderenfalls der ethische Tierschutz und der Eigenwert der Tiere ihres Sinngehalts entleert werden könnten.

Im Übrigen enthält das deutsche Recht in § 9 Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a TierSchG (= Verbot betäubungsloser Tierversuche, die zu schweren Verletzungen führen) seit jeher eine absolute, nicht durchbrechbare Schmerz-Leidens-Grenze, deren Vereinbarkeit mit den Grundrechten zu keiner Zeit in Frage gestellt worden ist.

## **12. Kein Gebrauchmachen von den Schutzklauseln in Art. 55 der Richtlinie 2010/63; demgemäß auch keine Notwendigkeit von § 27.**

Antrag:

**§ 27 wird gestrichen.**

Begründung:

Folgeänderung zu den Änderungsvorschlägen zu den §§ 23, 25 und 26

**Hilfsantrag** (für den Fall, dass den Änderungsvorschlägen zu den §§ 23, 25 und 26 nicht gefolgt wird):

**In § 27 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Genehmigungsvoraussetzungen“ die Wörter „und wird mit Belegen hierfür versehen“ eingefügt.**

**In § 27 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Europäische Kommission“ die Wörter „und die anderen Mitgliedstaaten“ eingefügt; an die Wörter „nach Satz 2“ werden die Wörter „und legt die Belege vor“ angefügt.**

Begründung für den Hilfsantrag:

Nach Art. 55 Absatz 4 der Richtlinie 2010/63 muss ein Mitgliedstaat, der von einer der Schutzklauseln Gebrauch macht und ein grundsätzlich verbotenes Versuchsvorhaben vorläufig genehmigt, der EU-Kommission nicht nur die Gründe für seine Entscheidung angeben, sondern ihr auch Belege für das Vorliegen der dafür angenommenen Ausnahmesituation vorlegen.

Dieselbe Pflicht trifft ihn auch gegenüber den anderen Mitgliedstaaten.

**13. Klarstellung in § 28, dass eine Tötung von nicht mehr benötigten Versuchstieren nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes möglich ist.**

Antrag:

**In § 29 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „am Leben bleiben“ die Wörter „oder, wenn ein vernünftiger Grund dafür vorliegt, getötet werden“ eingefügt.**

**In § 29 Absatz 3 werden nach den Wörtern „schmerzlos zu töten, wenn“ die Wörter „ein vernünftiger Grund vorliegt und“ eingefügt.**

Begründung:

Auch Versuchstiere, die nicht mehr benötigt werden, stehen unter dem Schutz des Tötungsverbots in § 17 Nr. 1 TierSchG (bzw. bei Kopffüßern § 1 Satz 2 TierSchG), d. h. sie dürfen nur getötet werden, wenn dafür ein vernünftiger Grund dafür vorliegt. Dies muss im Wortlaut der Norm klar zum Ausdruck kommen, insbesondere weil für einen vernünftigen Grund in der Regel rein wirtschaftliche Erwägungen oder das Ziel, Kosten, Arbeit und Zeit einzusparen, nicht ausreichen.

**14. Erhaltung des Tierschutzstandards nach § 9a TierSchG bish. Fassung in § 30**

Antrag:

**In § 30 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in dem Wirbeltiere oder Kopffüßer verwendet werden“ gestrichen.**

### Begründung:

Nach § 9a Satz 1 und 2 TierSchG bisherige Fassung gilt die Pflicht zum Führen von Aufzeichnungen für alle Tierversuche, also auch für Tierversuche an Wirbellosen. Die stattdessen vom Verordnungsgeber geplante Einschränkung dieser Pflicht auf Tierversuche an Wirbeltieren und Kopffüßern widerspricht dem Ziel, nationale bestehende, über die EU-Richtlinie hinausgehende Regelungen beizubehalten.

### **15. Einbeziehung der ethischen Vertretbarkeit in die rückblickende Bewertung nach § 36; Pflicht des Antragstellers, der Behörde die Auskünfte zu geben, die sie für die rückblickende Bewertung braucht**

#### Antrag:

**§ 36 Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „ob sich daraus Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Unerlässlichkeit und die ethische Vertretbarkeit des Tierversuchs gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 und § 7 a Absatz 2 Nummer 2, 3, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes ergeben.“**

**In § 36 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „und Auskünften“ eingefügt und nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „oder zu erteilen“ eingefügt.**

#### Begründung:

Nach Art. 39 Absatz 1 der EU-Tierversuchsrichtlinie ist im Rahmen der rückblickenden Bewertung sowohl zu beurteilen, ob und in welchem Ausmaß die „Projektziele“ erreicht wurden (d. h. ob der Nutzen eingetreten ist, mit dem das Vorhaben im Genehmigungsverfahren begründet wurde), als auch, welche Intensität und welche Zeitdauer die den Tieren im Rahmen des Tierversuchs zugefügten Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden tatsächlich gehabt haben und welcher Schweregrad sich daraus nach Art. 15 Absatz 1 i. V. mit Anhang VIII der Richtlinie ergibt. Damit ist mit dieser Bewertung auch eine rückblickende Schaden-Nutzen-Analyse, wie sie im Rahmen der Bewertung der ethischen Vertretbarkeit vorzunehmen ist, verbunden. Die rückblickende Bewertung muss folglich auch die Aussage einschließen, ob die ethische Vertretbarkeit des Tierversuchs rückblickend anders zu bewerten ist als noch in der Genehmigung.

Neben Unterlagen, deren Vorlage die zuständige Behörde von dem Antragsteller fordern kann, kann es für eine rückblickende Bewertung notwendig sein, dass der Antragsteller der Behörde auch solche Informationen gibt, die sich nicht aus den Unterlagen ergeben; deshalb ist es notwendig, dass die Behörde von dem Antragstel-

ler nicht nur die Vorlage von Unterlagen sondern darüber hinaus alle Auskünfte verlangen kann, die sie für die Durchführung der rückblickenden Bewertung benötigt.

## **16. Keine Sammelgenehmigung mehrerer genehmigungspflichtiger Versuchsvorhaben**

Antrag:

**§ 35 Absatz 1 wird gestrichen.**

Begründung:

Eine Sammelgenehmigung erscheint nicht angemessen, schon gar nicht bei Experimenten des Belastungsgrades "schwer" oder mit Primaten. Darüber hinaus ist eine Sammelgenehmigung für Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung mit Art. 40 Absatz 4 der Richtlinie nicht vereinbar, denn dort ist die Möglichkeit von Sammelgenehmigungen nur für Tierversuche zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen und für Tierversuche zu Herstellungs- oder zu diagnostischen Zwecken nach bewährten Methoden vorgesehen.

## **17. Korrektur zweier (wahrscheinlicher) Versehen bei § 40 Absatz 3**

Antrag:

**In § 40 Abs. 3 werden im Anschluss an die Wörter „des § 7 Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „und 3“ eingefügt. Im Anschluss an die Wörter „§ 7a Absatz 1 und 2 Nummer“ werden die Zahl „1“ und ein Komma eingefügt.**

Begründung:

Auch bei Tierversuchen mit Zehnfußkrebsen muss von der zuständigen Behörde geprüft werden, ob der Tierversuch nur von Personen geplant und durchgeführt wird, die die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Diese in § 7 Absatz 1 Satz 3 TierSchG neue Fassung enthaltene Vorgabe gilt für alle Tierversuche, also auch für Tierversuche an Wirbellosen.

Dasselbe gilt für das in § 7a Absatz 2 Nr. 1 enthaltene Gebot, bei der Frage, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen. Folglich muss auch § 7a Absatz 2 Nr. 1 in die Vorschriften einbezogen werden, auf die in § 40 Absatz 3 verwiesen wird.

**19. Die in § 42 vorgesehenen Inhalte der nichttechnischen Projektzusammenfassungen und deren Veröffentlichung stehen nicht in Einklang mit Art. 43 der EU-Tierversuchsrichtlinie**

Antrag:

**In § 42 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach den Wörtern „zu erwartenden“ die Wörter „Schmerzen, Leiden und“ eingefügt.**

**§ 42 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt neu formuliert: „die zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und des § 7a Absatz 2 Nr. 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes unternommenen Maßnahmen.“**

**Im Anschluss an § 42 Absatz 1 Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt: „ob und bis zu welchem Zeitpunkt das Versuchsvorhaben rückblickend bewertet wird“.**

**Im Anschluss an Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Führen die Ergebnisse einer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 durchgeführten rückblickenden Bewertung dazu, dass die Darstellungen nach Absatz 1 Satz 2 geändert werden müssen, so aktualisiert die zuständige Behörde die Zusammenfassung entsprechend und übermittelt sie dem Bundesinstitut innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss der rückblickenden Bewertung; Absatz 2 gilt entsprechend.“**

Begründung:

Nach Art. 43 Absatz 1 Buchstabe a der EU-Tierversuchsrichtlinie hat die zu veröffentlichende nichttechnische Projektzusammenfassung „Informationen über die Projektziele einschließlich des zu erwartenden Schadens und Nutzens“ zu enthalten. Mit dem - im Singular verwendeten Begriff „Schaden“ meint die EU-Richtlinie hier die Gesamtheit der Belastungen, die den Tieren im Rahmen des Versuchsvorhabens zugefügt werden sollen, also die zu erwartenden Schmerzen, Leiden und Schäden.

Nach Art. 43 Absatz 1 Buchstabe b der EU-Tierversuchsrichtlinie darf sich die zu veröffentlichende nichttechnische Projektzusammenfassung nicht in der bloßen Behauptung, dass die Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung eingehalten sind, erschöpfen, sondern muss den „Nachweis“ über die Erfüllung dieser Anforderungen enthalten; das geschieht am besten, indem dargestellt wird, welche Maßnahmen der Antragsteller zur Erfüllung dieser Anforderungen unternommen hat.

Mit Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 3 soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die die EU-Tierversuchsrichtlinie den Mitgliedstaaten in Art. 43 Absatz 2 und 3 einräumt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit, die durch die nichttechnische Projektzusammenfassung erfolgen soll, bleibt unvollständig, wenn Aktualisierungen, die sich aus einer stattgefundenen rückblickenden Bewertung ergeben, nicht ebenfalls in die Zusammenfassung aufgenommen und veröffentlicht werden.

## **19. Paritätische Besetzung der Tierversuchskommissionen nach § 43**

### Antrag:

**In § 43 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz werden anstelle der Wörter „ein Drittel“ die Wörter „die Hälfte“ eingefügt.**

**In § 43 Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; anschließend werden die Wörter „die Zahl dieser Mitglieder soll die Hälfte der Kommissionsmitglieder betragen“ eingefügt.**

### Begründung:

Die formale Gleichrangigkeit zwischen der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a GG und den Grundrechten, insbesondere dem Grundrecht der Wissenschafts-, Forschungs- und Lehrfreiheit nach Art. 5 Absatz 3 GG, erfordert es, dass bei staatlichen Entscheidungen, die eine Abwägung zwischen Tierschutz- und gegenläufigen Interessen erforderlich machen, die Vertreter des Tierschutzes die gleiche Chance der Einflussnahme haben müssen. Aus diesem Grund soll die Hälfte der Mitglieder der Tierversuchskommissionen aus Vorschlagslisten von Tierschutzorganisationen stammen.

## **20. Einrichtung des von Art. 49 der EU-Richtlinie vorgesehenen nationalen Ausschusses; Ermächtigung des Ausschusses zur Einholung von notwendigen Auskünften**

### Antrag:

**In § 47 wird folgender Absatz 1 eingefügt:**

**„(1) Der Ausschuss nach Art. 49 der Richtlinie 2010/63/EU wird beim Bundesinstitut für Risikobewertung eingerichtet. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch das Bundesinstitut im Einvernehmen mit dem Bundesministerium berufen.“ Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 2**

**In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesinstitut“ durch die Wörter „Der Ausschuss“ ersetzt.**

**In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „er“ ersetzt.**

**Im Anschluss an Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Der Ausschuss kann, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich ist, von Behörden, von Inhabern von Einrichtungen und Betrieben nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 1 a des Tierschutzgesetzes sowie von Leitern und stellvertretenden Leitern von Tierversuchen, von Tierschutzbeauftragten, von Tierschutzbeiräten, von Personen nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie von verantwortlichen Personen nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 Auskünfte verlangen.“**

Begründung:

Die Übertragung der in 49 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der EU-Richtlinie beschriebenen Aufgaben auf das Bundesinstitut für Risikobewertung ist mit der EU-Richtlinie unvereinbar. Stattdessen ist für diese Aufgaben ein „nationaler Ausschuss“ einzusetzen. Ein Ausschuss ist gem. §§ 88 - 93 Verwaltungsverfahrensgesetz eine kollegiale Einrichtung, die aus einem Vorsitzenden und aus weiteren Mitgliedern besteht, die gemeinsame Sitzungen abhält und Beschlüsse fasst. Für den in Art. 49 der EU-Richtlinie vorgesehenen Ausschuss ist besonders wesentlich, dass er nur zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere eingerichtet wird und dass er ausschließlich die in Art. 49 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der EU-Richtlinie beschriebenen Aufgaben hat. Diese Aufgaben stattdessen auf eine bereits bestehende Behörde mit zahlreichen anderen Hauptaufgaben zu übertragen, ist mit Art. 49 der EU-Richtlinie unvereinbar. Auch aus Erwägungsgrund Nr. 48 geht hervor, dass zur Umsetzung von Art. 49 ein kollegial entscheidendes Gremium notwendig ist, dessen einzige Aufgabe es ist, zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere die Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu fördern.

Der Ausschuss kann die Aufgaben, die er nach Art. 49 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der EU-Tierversuchsrichtlinie hat, nur erfüllen, wenn ihm das Recht zur Einholung der dazu notwendigen Auskünfte bei allen Personen, die mit Tierversuchen oder mit der Haltung, Pflege und Tötung von Versuchstieren befasst sind, eingeräumt wird.



## **21. Einrichtung und Unterhaltung eines zentralen Kompetenzzentrums für die Entwicklung, Validierung und Bekanntmachung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden**

### Antrag:

**Es wird folgender § 47 a neu vorgeschlagen: „Im Bundesinstitut für Risikobewertung (Bundesinstitut) wird ein zentrales Kompetenzzentrum eingerichtet und unterhalten, das die Entwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden koordiniert und fördert sowie solche Methoden bekannt macht. Behörden, Tierversuchskommissionen, Tierschutzbeauftragte und Tierschutzbeiräte erhalten von dort auf Verlangen Auskünfte über solche Methoden.“**

### **Begründung:**

Nach 47 Abs. 1 der EU-Tierversuchsrichtlinie müssen sowohl die EU-Kommission als auch die Mitgliedstaaten zur Entwicklung und Validierung „alternativer Ansätze“, d. h. von Ersatz- und Ergänzungsmethoden, beitragen und die Forschung auf diesem Gebiet fördern. Nach Art. 47 Abs. 4 der EU-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass alternative Ansätze gefördert und diesbezügliche Informationen verbreitet werden.

Diesen Verpflichtungen entspricht es, die Schaffung und Unterhaltung eines zentralen Kompetenzzentrums - z. B. durch Ausbau der „Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET)“ im Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) - vorzusehen und diesem Zentrum im Hinblick auf Ersatz- und Ergänzungsmethoden die Aufgaben „Sammlung von Informationen“, „Erteilung von Auskünften“, „Förderung von Entwicklung und Validierung“ sowie „Bekanntmachung entwickelter und validierter Methoden“ zuzuweisen.

### Zu den Ordnungswidrigkeiten:

## **22. Erweiterung von § 46 Absatz 1 Nr. 3 um weitere Ordnungswidrigkeiten**

### Antrag:

**In § 46 Absatz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „des § 15 Absatz 1 Satz 1“ ein Komma und anschließend die Wörter „des § 16 Absatz 1 Sätze 2 und 3, des § 17 Absatz 2 Sätze 1 und 3 und Absatz 3 Sätze 1 und 2, des § 18 Absatz 1, des § 19 Absatz 1 Satz 1, des § 20 Absatz 1 Satz 1, des § 21, des § 22 Absatz 1 Satz 1,**

**des § 28 Absatz 2 Satz 1, des § 29 oder des § 31 Absatz 2 Sätze 1 und 2“ eingefügt.**

Begründung:

Dass der Leiter oder stellvertretende Leiter des Versuchsvorhabens ordnungswidrig handelt, wenn er die Einhaltung der genannten Vorschriften in den §§ 16 bis 20, 29 und 31 nicht sicherstellt, entspricht dem bisherigen Tierschutzstandard in § 18 Absatz 1 Nr. 17 TierSchG bisherige Fassung.

Dass die Nichteinhaltung des § 21, also des Verbots der Verwendung streunender oder verwilderter Haustiere, eine Ordnungswidrigkeit darstellen sollte, ergibt sich aus Art 60 der EU-Tierversuchsrichtlinie. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen nationale Vorschriften festzusetzen, die gemäß der Richtlinie erlassen worden sind. Das Verbot in § 21 dient der Umsetzung von Art. 11 der EU-Richtlinie. Bei Art. 11 handelt es sich, wie aus Erwägungsgrund Nr. 21 der EU-Richtlinie hervorgeht, um eine nach Einschätzung des Unionsgesetzgebers bedeutsame Verpflichtung, so dass ein Verstoß dagegen nicht ohne Sanktion bleiben sollte.

Dass die Nichteinhaltung des § 22 Absatz 1 Satz 1, also des Verbots der Verwendung geschützter Tierarten, eine Ordnungswidrigkeit darstellen sollte, ergibt sich ebenfalls aus Art 60 der EU-Tierversuchsrichtlinie. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen nationale Vorschriften festzusetzen, die gemäß der Richtlinie erlassen worden sind. Das Verbot in § 22 Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 7 der EU-Richtlinie. Bei Art. 7 handelt es sich, wie aus Erwägungsgrund Nr. 16 der EU-Richtlinie hervorgeht, um eine bedeutsame Verpflichtung, so dass ein Verstoß dagegen nicht ohne Sanktion bleiben sollte.

Dass der Leiter oder stellvertretende Leiter des Versuchsvorhabens ordnungswidrig handelt, wenn er die Einhaltung des § 28 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, entspricht z. T. dem bisherigen Tierschutzstandard in § 18 Absatz 1 Nr. 17 TierSchG bisherige Fassung (danach handelt der Leiter oder stellvertretende Leiter nach § 9 Absatz 3 Satz 1 ordnungswidrig, wenn er nicht für die Einhaltung des § 9 Absatz 2 Nr. 6, also des grundsätzlichen Verbots, Tiere an Stoffen sterben zu lassen, die ihnen zu Versuchszwecken zugefügt worden sind, sorgt). Darüber hinaus wird mit § 28 Absatz 2 Satz 1 die Verpflichtung aus Art. 13 Absatz 3 der EU-Richtlinie umgesetzt, den Tod als Endpunkt eines Tierversuchs möglichst zu vermeiden und durch frühe, möglichst schmerzlose Endpunkte zu ersetzen. Bei dieser Pflicht handelt es sich um eine Ausprägung des für die gesamte EU-Richtlinie essentiellen Prinzips der Verbesserung (vgl. Art. 4 Absatz 3 und 13 Absatz 2 Buchstabe c der EU-Richtlinie), so dass ein Verstoß gegen sie nach Art. 60 der EU-Richtlinie nicht ohne Sanktion bleiben sollte.

### **23. Erweiterung von § 46 Absatz 1 Nr. 4 um Ordnungswidrigkeiten**

#### Antrag:

**§ 46 Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „entgegen § 45 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 die Einhaltung der Vorschriften des § 16 Absatz 1 Satz 3, des § 17 Absatz 2 Sätze 1 und 3 und Absatz 3 Sätze 1 und 2 oder des § 29 nicht sicherstellt.**

#### Begründung:

Dass der Leiter oder stellvertretende Leiter bei Eingriffen und Behandlungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 TierSchG ordnungswidrig handelt, wenn er die Einhaltung der genannten Regelungen nicht sicherstellt, entspricht dem bisherigen Tierschutzstandard in § 18 Absatz 1 Nr. 9 TierSchG bisherige Fassung.

### **24. Erweiterung von § 46 Absatz 2 um einige Ordnungswidrigkeiten**

#### Antrag a) :

**In § 46 Absatz 2 Nr. 1 werden im Anschluss an die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ die Wörter „oder Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.**

#### Begründung:

Dass Tiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet worden sind oder verwendet werden sollten, nur unter Anwendung zugelassener Tötungsmethoden getötet werden sollen, ist eine wesentliche Verpflichtung aus Art. 6 Absatz 3 der EU-Tierversuchsrichtlinie, zu deren Umsetzung § 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 dient. Es wäre mit Art. 60 der EU-Tierversuchsrichtlinie nicht vereinbar, einen Verstoß hiergegen ohne Sanktionsdrohung zu belassen.

#### Antrag b):

**Im Anschluss an § 46 Absatz 2 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt: „entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 45 Absatz 2, keinen Tierschutzbeauftragten bestellt,“. Die nachfolgenden Nummern verschieben sich entsprechend.**

#### Begründung:

Aufrechterhaltung des bisherigen Tierschutzstandards in § 18 Absatz 1 Nr. 16 TierSchG bisherige Fassung.

#### Antrag c):

**Im Anschluss an § 46 Absatz 2 Nr. 4 (im Sinne des o. a. Antrags) wird folgende Nr. 5 eingefügt: „entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 keinen Tierschutzbeirat bestellt,“. Die nachfolgenden Nummern verschieben sich entsprechend.**

Begründung:

§ 6 Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung der Art. 26 und 27 der EU-Tierversuchsrichtlinie in das nationale Recht. Die Art. 26 und 27 enthalten, wie u. a. aus Erwägungsgrund Nr. 31 der EU-Richtlinie hervorgeht, essentielle Verpflichtungen, so dass es mit Art. 60 der EU-Richtlinie nicht vereinbar erscheint, Verstöße hiergegen ohne Sanktionsdrohung zu belassen (im Verordnungsentwurf vom 9.1.2012 war folgerichtig eine entsprechende Ordnungswidrigkeit vorgesehen, s. dort § 46 Absatz 2 Nr. 4).

Antrag d):

**Im Anschluss an § 46 Absatz 2 Nr. 5 (im Sinne des o. a. Antrags) wird folgende Nr. 6 eingefügt: „entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt oder nicht, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,“. Die nachfolgenden Nummern verschieben sich entsprechend.**

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, dass die Verpflichtung, Aufzeichnungen über die Empfehlungen des Tierschutzbeirats und die im Hinblick darauf getroffenen Entscheidungen zu führen und aufzubewahren, weniger bedeutsam sein könnte als andere, in § 46 Absatz 2 unter Bußgeldandrohung gestellte Verpflichtungen zum Führen und Aufbewahren von Aufzeichnungen. Außerdem dient § 6 Absatz 3 der Umsetzung von Art. 27 Absatz 2 der EU-Tierversuchsrichtlinie, so dass es auch im Hinblick auf Art. 60 der EU-Tierversuchsrichtlinie nahe liegt, einen Verstoß hiergegen nicht ohne Sanktionsdrohung zu belassen (im Verordnungsentwurf vom 9. 1. 2012 war folgerichtig eine entsprechende Ordnungswidrigkeit vorgesehen, s. dort § 46 Absatz 2 Nr. 5).

Antrag e):

**Im Anschluss an § 46 Absatz 2 Nr. 6 (im Sinne des o. a. Antrags) wird folgende Nr. 7 eingefügt: „entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,“. Die nachfolgenden Nummern verschieben sich entsprechend.**

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, dass die Verpflichtung, Aufzeichnungen über die Empfehlungen des Tierschutzbeirats und die im Hinblick darauf getroffenen Entscheidungen der

zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, weniger bedeutsam sein könnte als andere, in § 46 Absatz 2 unter Bußgeldandrohung gestellte Verpflichtungen zur Vorlage von Aufzeichnungen. Außerdem dient § 6 Absatz 3 der Umsetzung von Art. 27 Absatz 2 Unterabsatz 2 der EU-Tierversuchsrichtlinie, so dass es auch im Hinblick auf Art. 60 der EU-Tierversuchsrichtlinie nahe liegt, einen Verstoß hiergegen nicht ohne Sanktionsdrohung zu belassen (im Verordnungsentwurf vom 9. 1. 2012 war folgerichtig eine entsprechende Ordnungswidrigkeit vorgesehen, s. dort § 46 Absatz 2 Nr. 6).

Antrag f):

**In § 46 Absatz 2 Nr. 5 (in der Fassung des vorliegenden Verordnungsentwurfs) werden nach dem Wort „Aufzeichnung“ die Wörter „nicht, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder“ eingefügt. Im Anschluss an das Wort "nicht" werden ein Komma und anschließend die Wörter "nicht vollständig" eingefügt.**

Begründung:

Schließung einer Sanktionslücke, die entstehen kann, wenn sich der Aufzeichnungspflichtige die Vorlage der Aufzeichnung dadurch unmöglich gemacht hat, dass er sie nicht, nicht vollständig oder nicht lange genug aufbewahrt hat (im Verordnungsentwurf vom 9. 1. 2012 war folgerichtig eine entsprechende Ordnungswidrigkeit vorgesehen, s. dort § 46 Absatz 2 Nr. 8).

Antrag g):

**Im Anschluss an § 46 Absatz 2 Nr. 10 (in der Fassung des vorliegenden Verordnungsentwurfs) wird folgende Nummer 11 eingefügt: „entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“. Die nachfolgenden Nummern verschieben sich entsprechend.**

Begründung:

Erst durch den Eingang der in § 13 Absatz 2 Satz 1 und 3 vorgesehenen Anzeigen wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, einen möglichen Widerruf der Erlaubnis zu prüfen. Deshalb ist die Pflicht, diese Anzeigen richtig, vollständig und unverzüglich zu machen, nicht weniger bedeutsam als andere, in § 46 Absatz 2 unter Bußgeldandrohung gestellte Anzeigepflichten. Die Notwendigkeit, sie als Ordnungswidrigkeit auszugestalten, ergibt sich auch Art. 20 Absatz 3 und 4 und Art. 60 der EU-Tierversuchsrichtlinie.

Antrag h):

**Im Anschluss an § 46 Absatz 2 Nr. 12 (in der Fassung des vorliegenden Verordnungsentwurfs) wird folgende Nummer 13 eingefügt: „entgegen § 35 Absatz 2 Satz 2 ein Versuchsvorhaben durchführt,“. Die nachfolgenden Nummern verschieben sich entsprechend.**

Begründung:

Wenn im Rahmen eines behördlich genehmigten Versuchsvorhabens Änderungen, die von der Genehmigung abweichen, vorgenommen werden, so sind diese Änderungen nur zulässig, wenn sie der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vorher angezeigt werden und nicht über die in § 35 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 festgelegten Grenzen hinausgehen. Daraus folgt: Wenn im Rahmen eines genehmigten Versuchsvorhabens Änderungen ohne vorherige Anzeige oder ohne Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist durchgeführt werden, wird damit ein Tierversuch durchgeführt, dem es an der nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TierSchG notwendigen Genehmigung fehlt. Es entspricht der Bedeutung des Genehmigungserfordernisses, auch im Licht von Art. 36 und Art. 60 der EU-Tierversuchsrichtlinie, dass dieser Rechtsverstoß eine Ordnungswidrigkeit darstellt (im Verordnungsentwurf vom 9. 1. 2012 war folgerichtig eine entsprechende Ordnungswidrigkeit vorgesehen, s. dort § 46 Absatz 2 Nr. 15).

Antrag i):

**Im Anschluss an § 46 Absatz 2 Nr. 12 (in der Fassung des vorliegenden Verordnungsentwurfs) wird folgende Nummer 14 eingefügt: „entgegen § 35 Absatz 3 Satz 1 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,“. Die nachfolgenden Nummern verschieben sich entsprechend.**

Begründung:

Aufrechterhaltung des bisherigen Tierschutzstandards nach § 18 Absatz 1 Nr. 13 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Satz 2 TierSchG bish. Fassung.

Antrag j):

**Im Anschluss an § 46 Absatz 2 Nr. 12 (in der Fassung des vorliegenden Verordnungsentwurfs) wird folgende Nummer 15 eingefügt: „entgegen § 36 Absatz 2 Satz 1 trotz eines Verlangens der zuständigen Behörde eine Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,“. Die nachfolgenden Nummern verschieben sich entsprechend.**

Begründung:

Die in § 36 Absatz 2 Satz 1 ausgesprochene Pflicht, auf Verlangen der zuständigen Behörde die für eine rückblickende Bewertung notwendigen Unterlagen und Auskünfte vorzulegen bzw. zu erteilen, ist Voraussetzung dafür, dass die Behörde die rückblickende Bewertung durchführen kann. Die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflicht sollte deshalb - auch im Licht von Art. 39 und Art. 60 und im Hinblick auf Erwägungsgrund Nr. 40 der EU-Tierversuchsrichtlinie - eine Ordnungswidrigkeit darstellen (im Verordnungsentwurf vom 9. 1. 2012 war folgerichtig eine entsprechende Ordnungswidrigkeit vorgesehen, s. dort § 46 Absatz 2 Nr. 16).

Antrag k):

**In § 46 Absatz 2 Nr. 16 werden nach dem Wort "beginnt" die Wörter "oder entgegen § 40 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 4 ein Versuchsvorhaben durchführt," eingefügt.**

Begründung:

Wenn im Fall von anzeigepflichtigen Tierversuchen nach § 8a Absatz 1 TierSchG die Überschreitung der in § 37 Absatz 4 festgelegten 5-Jahres-Frist eine Ordnungswidrigkeit darstellt (vgl. § 46 Absatz 2 Nr. 13), dann kann für Tierversuche, die nach § 8a Absatz 3 TierSchG anzeigepflichtig sind und für die gem. § 40 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 4 dieselbe 5-Jahres-Frist besteht, nichts anderes gelten.

Zu den Anlagen:

**25. Änderung von Anlage 2 Anm. 4, 5 und 6**

Antrag:

**In Anlage 2, Anm. 4 Satz 1 werden die Wörter "unter 1 kg" durch die Wörter "bis zu 250 g" ersetzt. Satz 2 entfällt.**

**In Anlage 2, Anm. 5 Satz 1 werden die Wörter "unter 1 kg" durch die Wörter "bis zu 150 g" ersetzt. Satz 2 entfällt.**

**In Anlage 2, Anm. 6 Satz 1 werden die Wörter "unter 1 kg" durch die Wörter "bis zu 150 g" ersetzt. Satz 2 entfällt.**

Begründung:

Die Gewichtsobergrenzen, bis zu denen die Tötungsmethode "zervikale Dislokation" zugelassen wird, müssen deutlich niedriger angesetzt werden, weil ein schnelles Durchtrennen des Rückenmarks bei schwereren Tieren nicht gewährleistet werden kann, auch nicht durch eine Sedierung, die keine automatische Muskelrelaxierung bedeutet.

**26. Es wird folgender Entschliessungsantrag vorgeschlagen:**

**Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu prüfen, ob die Methode "Kohlendioxidexposition", die in Anlage 2 für Vögel und Nagetiere weiterhin zugelassen wird, künftig durch die Methode "Inhalation von Argon" oder "Inhalation eines Gemisches aus Argon und Kohlendioxid" als schonenderes Betäubungs- und Tötungsverfahren ersetzt werden kann.**

Begründung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Schweizer Richtlinien über das fachgerechte und tierschutzkonforme Töten von Versuchstieren bei Vögeln nur ein Gemisch aus 31% CO<sub>2</sub>, 2% O<sub>2</sub> und 67% Argon angewendet werden darf.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Maisack



Dr. Cornelia Jäger